

rere Tatorte können sich auch bei Dauerdelikten ergeben. Für jeden Mittäter ist ein Tatort dort begründet, wo er selbst oder wo ein anderer Mittäter seinen Tatbeitrag geleistet hat. Je ein weiterer Tatort ergibt sich, wenn der Anstifter oder der Gehilfe seinen Teilnahmeakt nicht am Ort der Haupttat, son-

dern an einem anderen Ort ausgeführt hat. Auch der Ort, an dem die Haupttat stattgefunden hat, ist für Anstifter und Gehilfen der Tatort. Bei Begünstigung und Hehlerei bleibt die Vortat bei Bestimmung des Tatortes außer Betracht.

§170

Wohnsitz und Aufenthaltsort

- (1) örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat.
- (2) Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik begründet.
- (3) örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

1. Wohnsitz ist der Ort, an dem sich eine Person ständig niedergelassen hat. Die ständige Benutzung oder längere Anwesenheit in einer Wohnung ist nicht Voraussetzung; für die Bestimmung des Wohnsitzes ist auch nicht entscheidend, ob die polizeilichen Meldevorschriften beachtet worden sind oder nicht. Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte keine Wohnung inne, sondern wohnt z. B. in einem Hotel oder Arbeiterwohnheim oder auf einem Binnenschiff, gilt dieser Ort als sein Wohnsitz. Mehrere Wohnsitze (z. B. Nebenwohnung am Ort der Berufsausübung) begründen mehrfache örtliche Zuständigkeit. Maßgebend ist der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Ankiageerhebung.

2.1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort ist dort, wo sich der Beschuldigte oder der Angeklagte freiwillig

ständig oder für längere Zeit - evtl, auch mit Unterbrechungen - aufhält, ohne dort seinen Wohnsitz zu nehmen (vgl. § 9 Abs.1, §§10, 11 Meldeordnung).

2.2. Der letzte Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beschuldigten oder des Angeklagten begründet nur dann die örtliche Zuständigkeit, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte keinen Wohnsitz in der DDR hat und wenn sein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

3. Auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist ein Beschuldigter oder ein Angeklagter z. B., wenn er sich in U-Haft oder in Strafhaft befindet, in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen oder vorläufig festgenommen wurde.

§ 171

Bestimmung durch das Oberste Gericht

Ist nach den §§ 169 und 170 kein Gericht örtlich zuständig, bestimmt das Oberste Gericht das zuständige Gericht.

Mangelnde örtliche Zuständigkeit gem. §§ 169, 170 kann z. B. gegeben sein, wenn ein Ausländer im Ausland eine Straftat nach §80 Abs. 3 Ziff. 1—4

StGB begangen hat und sich nicht in der DDR in U-Haft befindet oder befunden hat.